



## Büro Landesumweltanwalt

**Alexander Kießling, MSc**

**Mag. Martin Oberdanner**

Meranerstr. 5

6020 Innsbruck

0512/508-3498

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Referat Wasser

Obermarkt 7  
6600 Reutte

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-8-2.6/45/2-2024 (X-RE-WN/B-83/23-2024)

Innsbruck, 29.11.2024

**XXXXX XXXX, 6600 Pflach;**

**Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Entwässerungsanlage auf dem Gst. Nr. 573/1,**

**KG Pflach – Einbau Revisionsschächte und neuer Quellsammelschacht;**

**Wasser- und naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren;**

**BESCHWERDE**

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Obermarkt 7

6600 Reutte

### **Beschwerde**

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt B. des Bescheides vom 05.11.2024, Zl. X-RE-WN/B-83/23-2024, zugestellt am 05.11.2024, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Entwässerungsanlage sowie den Einbau von Revisionsschächten und neuem Quellsammelschacht auf dem Gst. Nr. 573/1, KG Pflach, erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

#### **I. Präambel**

Entwässerungsmaßnahmen werden seit jeher genutzt, um Gebiete landwirtschaftlich nutzbar zu machen und um die Möglichkeiten der Bewirtschaftung zu verbessern. Solche Maßnahmen können die Biodiversität und Landschaft mitunter sogar fördern und sind unter bestimmten Voraussetzungen aus Sicht des

Landesumweltschutz durchaus nachvollziehbar. Beispielhaft ist hier das Gebiet im Umfeld des Naturschutzgebietes Ehrwalder Becken zu nennen, wo traditionell gepflegte Entwässerungsgräben neben ihren negativen Effekten für den Wasserhaushalt des Moores auch eine strukturelle Bereicherung des Kulturlands darstellen.

Eine übermäßige Technisierung und Intensivierung der Nutzung von traditionell gepflegtem Kulturland wird in Zeiten der Biodiversitätskrise jedoch kritisch gesehen, zumal damit der Verlust von Ökosystemleistungen einhergeht. Zugunsten einer oft vergleichsweise vernachlässigbar geringen Ertragssteigerung wird damit ein unverhältnismäßig großer Schaden an der Lebensraumvielfalt in Kauf genommen. Im gegenständlichen Fall wird ein Feuchtgebiet auf einer Gesamtfläche von 10.000 m<sup>2</sup> massiv beeinträchtigt und nach Ansicht des Landesumweltschutzes auch das angrenzende Fließgewässer maßgeblich beeinträchtigt, womit starke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum nach § 1 TNSchG 2005 einhergehen, welche auch durch Vorschreibungen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht vermindert werden können.

Die geplante Abänderung der Entwässerungsanlage, die über eine ortsübliche, im Sinne der modernen Kulturlandschaftspflege vertretbare, Instandsetzung deutlich hinausgeht, erschließt sich dem Landesumweltschutz nicht, da auf dieser Fläche bereits seit 100 Jahren eine adäquate Bewirtschaftung möglich war. Gelindere Mittel sind hier möglich um eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu gewährleisten und eine ökologische Verträglichkeit zu erreichen.

Daher sieht sich der Landesumweltschutz kraft seines gesetzlichen Auftrags gezwungen, den gegenständlichen Bewilligungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht prüfen zu lassen.

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltschutz in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltschutz ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltschutz am 05.11.2024 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht insbesondere über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ab.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III. Sachverhalt und Verfahrensablauf**

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte hat mit Bescheid vom 05.11.2024, Zl. X-RE-WN/B-83/23-2024, die naturschutzrechtliche Bewilligung für Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Entwässerungsanlage

auf der Gp. 573/1, KG Pflach erteilt. Im Zuge der Maßnahmen ist ein Einbau von Revisionsschächten und einem neuen Quellsammelschacht geplant. Mit Bescheid vom 27.05.1925, Zl. 947/4, wurde die bestehende Entwässerungsanlage bewilligt. Diese soll nun „instandgesetzt“ werden.

Im Zuge des Vorhabens ist vorgesehen, mittels Einbau von Revisionsschächten und Drainagerohren eine Feuchtfläche von etwa 10.000 m<sup>2</sup> trockenzulegen und in den Lassbach zu entwässern. Eine nähere Begründung für die Instandsetzung wird vom Antragsteller nicht ausgeführt. Es wird lediglich erläutert, dass durch die geplanten Maßnahmen die Entwässerungsanlage entsprechend dem Stand der Technik angepasst wird und dazu Grabungen und Befahrungen mit Kraftfahrzeugen erforderlich sind.

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat in seiner Stellungnahme verschiedene Gründe erläutert, weshalb die geplanten Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Lebensraums und des Naturhaushalts führen. Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass von dauerhaft starken bis massiven Beeinträchtigungen eines hochwertigen Lebensraums auszugehen ist. Durch den Verlust des derzeit bestehenden Mosaiks aus feuchteren und trockeneren Bereichen sind zudem Auswirkungen mittlerer Stärke auf den Erholungswert zu erwarten.

Bereits in der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten vom 09.08.2024 wurde auf die Sonderstandorte nach § 9 TNSchG 2005 sowie die vorhabensbedingten starken Beeinträchtigungen des hochwertigen, abwechslungsreichen Lebensraums hingewiesen. Ein öffentliches Interesse an den geplanten Maßnahmen war schon für den Naturschutzbeauftragten nicht erkennbar.

Gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung richtet sich die vorliegende Beschwerde

#### **IV. Begründung**

##### *1. Starke Beeinträchtigung des Feuchtlebensraums*

Es geht im Wesentlichen um ein Gebiet, das seit vielen Jahrzehnten einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Durch händisch angelegte Entwässerungsgräben wurde die Bewirtschaftung erleichtert und ertragreicher gemacht. Über die Zeit hinweg hat sich trotz der Gräben der feuchtgeprägte Standort zu einer mosaikartig strukturierten Feuchtwiese auf etwa 10.000 m<sup>2</sup> entwickelt. In Verbindung mit den Strukturen der ursprünglichen Entwässerungsgräben stellt sich das Gebiet nun als diverser und hochwertiger Feuchtlebensraum mit wertgebenden Arten wie Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) dar. Angrenzend verläuft der Lassbach, der in diesem Abschnitt eine natürliche Fließstrecke, natürliche Dynamik und standorttypische Ufervegetation mit Laubgehölzen aufweist. Fischwanderungen von Bachforelle konnten im Zuge eines Lokalausweisens von Mitarbeitern des Landesumweltanwalts bestätigt werden. Durch das große Vorkommen von Bachflohkrebsen im Lassbach finden diese Fische hier ein reiches Nahrungsangebot.

Der geplante Eingriff mittels hochtechnisiertem Entwässerungssystem lässt massive Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt nach § 1 TNSchG 2005 erwarten, die auch durch die behördlichen Vorschreibungen nicht abgemindert werden. Eine insgesamt sehr große Fläche von etwa 10.000 m<sup>2</sup> strukturreichem Feuchtgebiet (geschützt nach § 9 TNSchG 2005), mit derzeit noch hohem Regenerationspotential, wird vollkommen technisch überprägt und im Naturhaushalt massiv beeinträchtigt.

Es handelt sich dabei aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht um eine ortsübliche Instandsetzung, sondern um eine wesentliche Abänderung der ursprünglichen Entwässerungsmaßnahmen. Diese Abänderung entspricht aus Sicht des Landesumweltanwalts jedenfalls nicht dem Stand der Technik aus ökologischer Sicht und auch nicht der Intention des Gesetzgebers in Zusammenhang mit dem Feuchtgebietsschutz nach dem TNSchG 2005, zumal keine besonderen Nutzungsinteressen belegt werden, die einen Eingriff in diesem Ausmaß rechtfertigen würden. Aus Sicht des Landesumweltanwalts sind mit dem Eingriff regelmäßige Schachtpülungen verbunden, die sich negativ auf den Lassbach (u.A. durch Trübung, Wasserschwälle, etc.) auswirken.

Aus fachlicher Sicht sind für die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt insgesamt daher massive Beeinträchtigungen zu erwarten, dies geht auch aus dem naturkundefachliche Gutachten des Amtssachverständigen hervor. Die geplante Entwässerungsanlage, der Einbau von Revisionsschächten und umfangreiche Grabungen mit schwerem Gerät, werden nicht nur den bisherigen landwirtschaftlich extensiven Charakter verändern, sondern auch deutlich als menschlicher Eingriff erkennbar sein und gehen weit über eine ortsübliche Instandsetzung hinaus.

## *2. Unzureichendes öffentliches Interesse*

Aus Sicht des Landesumweltanwalts sind im gegenständlichen Vorhaben entsprechende Sanierungsziele der historisch bestehenden Entwässerungsgräben durch geringere und ortsübliche Mittel (vgl. Entwässerungsmaßnahmen im Kulturland um das Naturschutzgebiet im Ehrwalder Becken) erreichbar. Die rechtsfreundliche Vertretung des Antragstellers trifft in ihren Ausführungen naturkundliche gutachterliche Feststellungen ohne über die entsprechende fachliche Expertise zu verfügen. Aus Sicht des Landesumweltanwalts - selbst früher als Sachverständiger tätig und Biologe - sind derartige Vorbringungen zwar zulässig, allerdings sind diese nicht auf eine gleiche fachliche Ebene wie Gutachten von fachlich geeigneten Sachverständigen zu stellen.

Die Naturschutzbehörde hat es weiters nach Ansicht des Landesumweltanwalts insgesamt verabsäumt sich inhaltlich mit den vom Konsenswerber vorgebrachten öffentlichen Interessen auseinanderzusetzen und folglich eine mangelhafte Interessensabwägung vorgenommen.

Die im verfahrensgegenständlichen Bescheid angeführte Begründung ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Ein langfristiges öffentliches Interesse, welches die Zerstörung des hochwertigen Feuchtgebiets rechtfertigt, wurde nicht ausreichend dargelegt. Im Zuge der Interessensabwägung hätte demnach die Bewilligung durch die Behörde versagt werden müssen.

## *3. Mangelhafte Alternativprüfung*

Eine ordnungsgemäße Alternativprüfung und entsprechende Begutachtung ist für eine rechtskonforme Interessensabwägung unabdingbar. Aus Sicht des Landesumweltanwalts bestehen taugliche, ortsübliche und vertretbare Alternativen, die auch eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit langfristig gewährleisten. Eine alternative Ausführung des geplanten Vorhabens wurde jedoch vom Antragsteller nicht vorgelegt. Die Behörde hätte, bei korrekter Anwendung des § 29 TNSchG 2005, in weiterer Folge jedenfalls prüfen müssen

ob für das gegenständliche Projekt Alternativen im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 bestehen bzw. es „andere zufriedenstellende Lösungen“ gibt, die als ökologisch vertretbar zu bewerten sind. Von Seiten der Behörde wurde jedoch lediglich festgestellt, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Alternative nicht hervorgekommen ist.

Eine ortsübliche Instandsetzung von Entwässerungsgräben bezieht sich in dieser Region auf eine händische Bearbeitung und Grabungen bzw. eine maschinelle Bearbeitung der Gräben, die im Ergebnis in Tiefe und Ausführung nicht wesentlich von einer allfälligen händischen Bearbeitung abweicht. Der Einsatz schwerer Geräte ist dabei tunlichst zu vermeiden, um die Intensität des Eingriffs zu verringern. Weiters ist im Zuge der Naturschutzförderung Tirol, auch in Kombination mit der ÖPUL Standardförderung, ein Werterhalt der Fläche beispielsweise auch durch die Renaturierung der Feuchtwiesen und diversitätsfördernde Maßnahmen möglich (Vertragsnaturschutz).

Unter konformer Anwendung des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hätte die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Behörde zu einer Versagung führen müssen, da nach Ansicht des Landesumweltanwalts gelindere, ökologisch vertretbare Alternativen durchaus gegeben sind.

## V. Fazit

1. Durch das Bauvorhaben werden starke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt nach § 1 TNSchG 2005 verursacht. Insbesondere wird ein nach § 9 TNSchG 2005 geschütztes Feuchtgebiet vollständig überprägt und zerstört. Der Eingriff geht weit über eine ortsübliche Instandsetzung hinaus. Diese Beeinträchtigungen können auch nicht durch Vorschreibungen oder Ausgleichsmaßnahmen abgemindert werden.
2. Der Landesumweltanwalt erkennt keine (langfristigen) öffentlichen Interessen für die Errichtung einer hochtechnischen Entwässerungsanlage, die geeignet sind, die massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu überwiegen.
3. Unter konformer Anwendung des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hätte im Zuge der Alternativprüfung eine naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Behörde versagt werden müssen, da nach Ansicht des Landesumweltanwalts gelindere, ökologisch vertretbare Alternativen durchaus gegeben sind.

### Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt B. des angefochtenen Bescheides ersatzlos beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

*in eventu*

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend den obigen Ausführungen ergänzen, in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

*in eventu*

3. dieser Beschwerde Folge geben, den Spruchpunkt B. des angefochtenen Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Naturschutzbehörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt  
Mag. Johannes KOSTENZER